



Nachunternehmerbedingungen (NUB) der Schindler Fenster + Fassaden GmbH

1. Vertragsgrundlagen

Soweit in vorrangigen Vertragsbestandteilen keine abweichende Regelung getroffen wird, wird die Geltung der VOB/B in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung vereinbart.

2. Preisermittlung

Sind für geänderte oder zusätzliche Leistungen Preise zu vereinbaren, hat der AN auf Verlangen seine Preisermittlung für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz sowie alle Teilkostenansätze) und die Preise für die vertragliche Leistung spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, hat die Vorlage des Nachtragsangebotes innerhalb von 5 Werktagen zu erfolgen, jedenfalls aber unverzüglich.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.2 Alle Auftragsunterlagen und Konstruktionsdetails des AG hat der AN absolut vertraulich und unter Beachtung des Urheberrechts zu behandeln. Diese Regelungen gelten auch nach Abwicklung des Vertrages sowie in jedem Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung.

4. Sicherheit, Umweltschutz und Werbung

- 4.1 Eine Baustelleneinweisung zu den Themen Qualitätsmanagement, Umweltmanagement und Arbeitssicherheit für die gesamte Montagegruppe des AN, die am oben genannten Bauvorhaben beschäftigt ist, ist zwingend durchzuführen. Die Einweisung des benannten verantwortlichen Vertreters des AN erfolgt durch den AG auf der Baustelle. Der AN verpflichtet sich, vor Montagebeginn einen Termin mit dem zuständigen Projektleiter / Bauleiter abzustimmen. Weiterhin verpflichtet sich der AN, die Einweisung seiner Mitarbeiter durchzuführen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- 4.2 Der AN verpflichtet sich, die erforderliche Anzahl an Ersthelfern auf der Baustelle einzusetzen (mind. 10% der Mitarbeiter vor Ort). Diese sind vor Montagebeginn dem AG schriftlich zu benennen. Änderungen sind umgehend dem AG mitzuteilen.
- 4.3 Der AN hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Sollte dem AG durch die schuldhaft unterlassene oder verspätete Schadensmeldung des AN ein Schaden entstehen, insbesondere in Folge einer Überschreitung von Meldefristen bei dem zuständigen Versicherer, ist der AN dem AG zum Schadensersatz verpflichtet. Im Zusammenhang mit Bauunfällen ergangene behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter sowie Auswirkungen auf die weiteren Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.4 Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

5. Rechte vor Abnahme

Kommt der AN seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln, die schon während der Ausführung der Arbeiten festgestellt werden, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, auch ohne (Teil-)Kündigung den Mangel im Wege der Ersatzvornahme selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN zu beseitigen. Die Rechte des AG aus § 4 Abs. 7 VOB/B bleiben im Übrigen unberührt.

6. Nachunternehmer

- 6.1. Der AN darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 6.2 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.



7. Ausführung der Leistung

- 7.1 Der AN ist verpflichtet, Bautagebücher und Montageberichte zu führen und diese dem AG bzw. dessen bauaufsichtsführendem Vertreter arbeitstäglich vorzulegen. Für die bei Weiterführung der Arbeiten nicht mehr zugänglichen Leistungsteile müssen Leistungsfeststellungen mit Freigabe zum Weiterbau gemacht werden, zu denen der AN den AG rechtzeitig einladen muss.
- 7.2 Der AN verpflichtet sich, die ihm für die Verarbeitung übergebenen Materialien, Waren und Gegenstände im Rahmen seiner Leistungserbringung entgegenzunehmen sowie auf Mängel und Vollständigkeit zu prüfen. Fehlmengen und erkennbare Mängel sind auf dem Lieferschein zu vermerken. Dazu sind die ausgestellten Lieferscheine zu unterschreiben und unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen, beim AG einzureichen. Dies betrifft insbesondere die Waren, die durch Dritte angeliefert werden, z. B. Glas, Isolierung, usw. Der AN ist für angemessenen Transport, Einlagerung sowie Schutz des ihm übergebenen Materials verantwortlich. Die vorstehenden Verpflichtungen hat der AN auch auf seine Nachunternehmer zu übertragen.
- 7.3 Soweit Rücktransporte von der Baustelle zum Betrieb des AG oder anderweitige Transporte notwendig sind, ist der AN dafür verantwortlich, dass er und seine Mitarbeiter die gesetzlichen Regelungen zur Ladungssicherung kennen, anwenden und einhalten. Transportmittel sind, soweit erforderlich, zu zerlegen und für den Rücktransport zu verpacken. Geeignete Ladungssicherungsmittel (Gurte, Netze, Antirutschmaterial usw.) sind vorzuhalten und ggf. einzusetzen. Einwegverpackungen sind auf der Baustelle zu entsorgen.
- 7.4 Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Arbeitsmittel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig prüfen zu lassen (z.B. Elektrogeräte und -zuleitungen, Leitern und Tritte, Gerüste, Hebezeuge, Lastaufnahmemittel usw.). Der AN verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Prüf- und Messmittel regelmäßig mindestens jährlich prüfen zu lassen (z.B. Drehmomentschlüssel, Nivelliergeräte, Laser usw.). Die Nachweise hierfür sind auf Verlangen vorzulegen.

8 Abnahme

- 8.1 Die Vertragsparteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Leistung. Teilabnahmen werden ausgeschlossen. Die Fertigstellung seiner Leistung und das Verlangen nach Durchführung der förmlichen Abnahme hat der AN dem AG schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Der AN hat an dem vereinbarten Termin zur Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte, Messgeräte und Hilfsmittel (Hubsteiger o.ä.) zu stellen. § 12 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B bleibt unberührt.
- 8.3 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B und § 640 Abs. 2 BGB werden ausgeschlossen.

9. Mängelansprüche

Die Mängelansprüche des AG richten sich nach § 13 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist einheitlich für die gesamte Leistung 5 Jahre und 6 Monate beträgt, soweit nicht in vorrangigen Vertragsbestandteilen abweichende Verjährungsfristen ggf. auch für einzelne Leistungsteile vereinbart sind.

Die Fristen des § 13 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VOB/B finden keine Anwendung.

10. Preisnachlässe

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachtragsleistungen und Regieleistungen.

11. Stundenlohnarbeiten

Der AN hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppe
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen
- die Gerätekenngößen

enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden.



12. Sicherheitsleistung

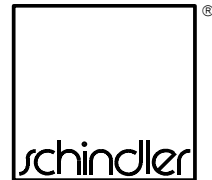
- 12.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche vor der Abnahme und Schadensersatz sowie Vertragsstrafe sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 12.2 Die Vertragserfüllungssicherheit wird nach Abnahme sämtlicher Leistungen und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche an den AN zurückgegeben, es sei denn, dass Forderungen des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche erfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der AG einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten.
- 12.3 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung von Mängelansprüchen nach der Abnahme einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 12.4 Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 12.5 Soweit der AN statt des Sicherheitseinbehalts dem AG eine Bürgschaft für Mängelansprüche zur Verfügung stellt, hat diese den nachstehenden Vorgaben zu entsprechen. Bis zur Übergabe der vertragskonformen Bürgschaft ist der AG berechtigt, von den Rechnungen des AN einen entsprechenden Sicherheitseinbehalt bis zur Erreichung des Sicherheitsbetrages vorzunehmen.
- 12.6 Stellt der AN Sicherheit durch Bürgschaft, hat diese dem Muster des AG zu entsprechen und im Übrigen den Vorgaben nach § 17 VOB/B. Die Rechte des AN aus § 17 Abs. 3 VOB/B und § 17 Abs. 6 VOB/B bleiben unberührt, allerdings wird die Einzahlung auf ein Sperrkonto ausgeschlossen. Die Bürgschaft muss in jedem Fall vorsehen, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der besicherten Hauptforderung verjährt.
- 12.7 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 12.8 Die Urkunde über eine etwaige Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist. Die Vorauszahlungsbürgschaft ist als Bürgschaft auf erstes Anfordern auszustellen.

13. Schwarzarbeitergesetz – Arbeitnehmerentsendegesetz – Mindestlohngesetz

- 13.1 Der AN versichert, dass er und ggf. ein von ihm beauftragter Nachunternehmer beim vertragsgegenständlichen Bauvorhaben ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Drittländern, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungsausweisen bzw. Sozialversicherungsersatzausweisen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Bauleitung des AG vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthaltserlaubnis/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Der AG kann weiterhin verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

- 13.2 Der AN versichert, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmerentsendegesetz - AEntG) und allen Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) uneingeschränkt nachkommt. Insbesondere versichert der AN die Zahlung des Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und die Zahlung der Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen.
- 13.3 Im Hinblick auf die Risiken für den AG aus § 14 AEntG und § 13 MiLoG hat der AN bei jeder Übertragung von Leistungsteilen an einen Nachunternehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und diesen von allen Verpflichtungen aus § 14 AEntG und § 13 MiLoG, insbesondere von einer Haftung gegenüber Arbeitnehmern und Sozialkassen – auch hinsichtlich von Arbeitnehmern weiterer Nachunternehmer – freizustellen. Zur Sicherung dieser Haftungsrisiken erbringt der AN auf Verlangen des AG eine zusätzliche Sicherheit in Höhe von 2% der Netto-Auftragssumme (ohne USt.).



Bis zur Vorlage der Sicherheit ist der AG berechtigt, von fälligen Zahlungen einen Einbehalt bis zur Höhe der Sicherheit vorzunehmen; der Einbehalt kann vom AN durch Bürgschaft, die das Haftungsrisiko des AG aus § 14 AEntG und § 13 MiLoG absichert, abgelöst werden. Ein vertraglich vereinbartes Recht des AG zum Skontoabzug bleibt vom Recht auf Einbehalt unberührt.

Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt 3 Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abnahme der Leistung des AN erfolgt ist. Auf Verlangen des AN wird die Sicherheit reduziert, wenn der AN nachweist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen, für die der AG nach dem AEntG und MiLoG haftet, nachgekommen ist und durch die Zahlungen das abgesicherte Risiko des AG so eingeschränkt wird, dass eine Sicherheit in voller Höhe nicht mehr erforderlich ist.

Die vorstehenden Verpflichtungen nach Ziff. 13 muss der AN auch etwaigen Nachunternehmern und Verleihunternehmen auferlegen und diese gleichfalls verpflichten, diese Verpflichtungen wiederum ihren jeweiligen Nachunternehmern und Verleihunternehmen aufzuerlegen.

- 13.4 Der AG kann jederzeit vom AN die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen und bei unterbleibendem Nachweis nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist einen angemessenen Teil der Vergütung des AN bis zur Nachweisführung zurückbehalten.
- 13.5 Kommt der AN einer der Verpflichtungen nach Ziffern 13.1 bis 13.4 trotz Mahnung und schriftlicher Kündigungsandrohung nicht fristgemäß nach, ist der AG auch zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 14.2 Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die im Vertrag festgelegte Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des AG in Roding. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vertrag ist als ausschließlicher Gerichtsstand Cham vereinbart, auch wenn es sich um grenzüberschreitende Vertragsbeziehungen handelt.
- 14.3 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten dann jeweils die vereinbarten allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die gesetzlichen Regelungen. Die Vertragspartner behalten sich jedoch vor, für diesen Fall einvernehmlich eine neue Regelung zu treffen.

Stand 12/2020

Schindler Fenster + Fassaden GmbH